

## INFORMATION

### RAHMENBEDINGUNG

Üblicherweise behandle ich in Einzelsitzungen à 50 Minuten einmal wöchentlich. Ich möchte Sie bitten, diese Termine genau einzuhalten, da die Sitzung, auch wenn Sie sich verspätet haben sollten, pünktlich beendet werden muss. Sollten Sie einen Termin einmal nicht einhalten können, so setzen Sie mich bitte zwei Arbeitstage vorher davon in Kenntnis, damit ich den Termin anderweitig vergeben kann. Bei Nichteinhaltung der Absagefrist wird der Termin in Rechnung gestellt.

### BEHANDLUNGSDAUER

Die Gesamtdauer der Behandlung richtet sich nach Art und Schwere der zu behandelnden Störung und kann nur ungefähr vorausgesagt werden. Meinen Erfahrungen nach erstreckt sich eine Behandlung durchschnittlich über 45 Sitzungen.

### ANMELDUNG

Wenn Sie sich während der probatorischen Sitzungen zur Therapie entschlossen haben, stellen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse/ Krankenversicherung. Hierzu muss ich im Regelfall einen Bericht mit ausführlicher Beschreibung Ihrer Symptomatik und Krankengeschichte für den Gutachter Ihrer Kasse/ Versicherung anfertigen.

### THERAPIEBEGINN

Sobald Ihre Kasse/ Versicherung die Behandlung bewilligt hat, rufen Sie bitte Ihre Therapeutin oder Ihren Therapeuten zur weiteren Terminplanung an. Wenn Sie zeitlich flexibel sind, kann die Absprache der weiteren Termine meist kurzfristig erfolgen; bei Patienten, die lediglich spätnachmittags Zeit haben, können sich leider längere Wartezeiten ergeben.

### KOSTEN

Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen rechne ich über die Kassenärztliche Vereinigung mit den Kassen direkt ab. Privatversicherte Patienten erhalten am Monatsende eine Rechnung (Stundenhonorar: 2,3-facher Satz der Gebührenordnung, GOP) mit dem Zahlungsziel von 30 Tagen gemäß § 286 BGB. Je nach Ihren individuellen Vertragsbedingungen kann ein Restbetrag als Eigenleistung verbleiben.

### SCHWEIGEPFLICHT

1. Der Psychologe ist verpflichtet, über alle ihm in Ausübung seiner Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen (§ 203 StGB) soweit nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht oder ein bedrohtes Rechtsgut besteht.
2. Die Schweigepflicht der Psychologen besteht auch gegenüber Familienangehörigen des Patienten und gegenüber Vorgesetzten.
3. Wenn mehrere Psychologen oder Psychologen und Ärzte gleichzeitig denselben Patienten beraten oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als der Patient nicht etwas anderes bestimmt.
4. Der Patient verpflichtet sich seinerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten, von denen er zufällig – z. B. über Wartezimmerkontakt – Kenntnis erhielt.

Zur Klärung anstehender Fragen bin ich gerne behilflich.